

Steuervorteile von Sparanlagen bei Banken und Versicherungen

Gegen Ende jeden Jahres werden die Bauernfamilien von verschiedensten Seiten auf die Steuervorteile, die sich durch das Einlegen eines Sparbetrages in einer Versicherung oder andere steuerbegünstigte Vorsorgeformen ergeben, aufmerksam gemacht und zu Einlagen animiert. Die Banken, Versicherungsgesellschaften, aber auch andere Anlageberater, sind in diesem Gebiet sehr aktiv. In der Werbung wird oft mit pauschalisierten Aussagen gearbeitet, die für den Einzelfall nicht zutreffen. Verlockend sind die Angebote allemal, denn wer möchte nicht dem Steuervogt ein Schnippchen schlagen. Nur schon die Idee, Steuern sparen zu können, verleitet oft dazu, ohne genaue Überprüfung der eigenen Situation, einen Vertragsabschluss vorzunehmen. Gerade bei kleinen Einkommen sind aber die Steuervorteile sehr gering, ja es können daraus sogar Mehrsteuern resultieren.

Neben den steuerlichen Aspekten sind aber auch die anderen Auswirkungen derartiger Anlagen genau zu prüfen. Natürlich ist es richtig, die echten Vorteile auszunutzen. Dies darf aber nicht unüberlegt erfolgen, sondern sollte das Ergebnis einer genauen Prüfung der eigenen Situation sein. Oft bieten sich für die Bauernfamilien auch alternative Möglichkeiten.

Welches sind denn überhaupt die steuerbegünstigten Vorsorgeformen und wie wirken sie?

Die "normale" Lebensversicherung (Säule 3b)

Diese Sparform existiert seit über hundert Jahren. Sie wird heute oft nicht mehr unter dem Titel Lebensversicherung angeboten, sondern unter irgendeinem Modenamen. Die steuerliche Begünstigung liegt zum einen darin, dass die Prämie bis zu einem kantonal festgelegten Höchstbetrag (Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparbuchzinsen) vom Einkommen abgezogen werden kann. Zum anderen unterliegt die Rendite (Zins und Überschuss) nicht der Einkommenssteuer. Der Gewinn geht unversteuert direkt ins Vermögen über. Während der Laufzeit des Vertrages muss aber der Rückkaufswert (Sparwert) der Police als Vermögen in der Steuererklärung deklariert werden. Bei der Auszahlung bei Vertragsablauf erfolgt keine Besteuerung.

Aus steuerlichen Gründen kann bei Personen, die über sehr hohe Einkommen verfügen, auch die mit einer Einmaleinlage finanzierte Lebensversicherung Vorteile bieten.

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Im Rahmen der Säule 3a bieten die Versicherungsgesellschaften und Banken gebundene Vorsorgepolicen resp. Vorsorgesparhefte an.

2011/12 können Erwerbstätige, die Beiträge **an eine Pensionskasse bezahlen**, einen Maximalbetrag von CHF 6'682.- einlegen. Erwerbstätige, **ohne Pensionskasse (2. Säule)**, können 20 % ihres Erwerbseinkommens bzw. maximal CHF 33'408.- einlegen.

Die Einlagen sind bei den Steuern vollumfänglich vom Einkommen abziehbar. Mit anderen Worten, das steuerbare Einkommen sinkt um den Betrag der Einlage. Das Sparkapital unterliegt während der Spardauer nicht der Vermögenssteuer und die Zinsen und Gewinnanteile gehen direkt ins Vermögen über. Bei Auszahlung des Sparguthabens wird eine einmalige Besteuerung des Kapitals, in der Regel zu einem reduzierten Einkommenssteuersatz oder Spezialtarif, vorgenommen. Die Steuerbelastung ist je nach Kanton sehr unterschiedlich.

Die freiwillige berufliche Vorsorge (Säule 2b)

Die Selbständigerwerbenden haben aber auch die Möglichkeit, bei ihrem Berufsverband (Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft) der freiwilligen beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) beizutreten. Die an die freiwillige berufliche Vorsorge entrichteten Prämien werden bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens vollumfänglich abgezogen. Die Zinsen und Gewinnanteile gehen direkt ins Vermögen über. Das angesammelte Kapital unterliegt nicht der Vermögenssteuer. Bei der Auszahlung erfolgt, wie bei der Säule 3a, eine einmalige Besteuerung. Die Einlagemöglichkeiten sind bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge flexibler als bei der Säule 3a. Es können auch erhebliche Einkäufe für fehlende Beitragsjahre getätigt werden. Die halbe Prämie kann (muss aber nicht) dem Betrieb belastet werden. Damit sinkt das AHV-pflichtige Einkommen um den halben Betrag der Prämie und die AHV-Rechnung reduziert sich dementsprechend.

Fazit: Die Steuervorteile resultieren bei der Säule 2b und der Säule 3a in der Differenz zwischen dem eingesparten Steuerbetrag während der Beitragsdauer und dem zu erbringenden Steuerbetrag bei der Auszahlung des Kapitals. Es leuchtet ein, dass infolge der Progression der Steuertarife die Vorteile vor allem dann gross sind, wenn ein hohes steuerbares Einkommen vorhanden ist. Bei sehr kleinen Einkommen kann dagegen eine Steuer Mehrbelastung entstehen. Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass aus rein steuerlichen Gründen, ab einem steuerbaren Einkommen von ca. Fr. 50'000.-, Steuervorteile zu erwarten sind. Allerdings ist die ganze Sache mit Vorsicht zu genießen, denn zwischen dem Vertragsabschluss und der Auszahlung können viele Jahre vergehen. In dieser Zeit können die Steuergesetze wesentlich geändert werden.

Die steuerbegünstigte Vorsorge weist aber auch einige Probleme auf, die unbedingt beachtet werden müssen.

Kapital ist fest gebunden

Für den Unternehmer stellt sich die Frage, wie fest seine Einlage gebunden sein darf und unter welchen Bedingungen das Geld wieder flüssig gemacht werden kann. Ist das Geld nämlich fest gebunden, kann es nicht mehr für unternehmerische Zwecke verwendet werden. Dies kann sich bei einem Investitionsbedarf auf dem Betrieb negativ auswirken.

Säule 2b und 3a: Das angesparte Kapital kann nur bei Vorliegen von speziellen Bedingungen vorzeitig zurückgezogen werden und auch eine Hinterlegung als Pfand ist für rein unternehmerische Zwecke nicht mög-

lich. In diese Vorsorgeformen investiertes Kapital kann nicht mehr ohne weiteres für betriebliche Zwecke vorbezogen werden. Ein vorzeitiger Bezug ist für den Erwerb oder für Investitionen in selbstbewohntes Wohneigentum möglich. Auch die Amortisation einer mit selbstbewohntem Wohneigentum in Verbindung stehender Hypothek ist möglich. Wird die Säule 3a über eine Vorsorgepolice einer Versicherungsgesellschaft errichtet, entstehen bei einem vorzeitigen Rückzug jedoch erhebliche Rückkaufsverluste. Flexibler verhält es sich diesbezüglich, in der freiwilligen beruflichen Vorsorge, also der Säule 2b bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft oder mit einer Säule 3a Konto bei einer Bank. Wenn die Bedingungen für eine Vorbezug erfüllt sind, wird dieser gewährt ohne dass die im Lebensversicherungsgeschäft üblichen Rückkaufsverluste anfallen. Das gleich gilt bei einer Kündigung und damit verbunden die Überweisung des Sparguthabens auf eine andere Vorsorgeeinrichtung. Auch in diesem Fall erweist sich die Säule 3a bei einer Versicherungsgesellschaft aufgrund der Rückkaufsproblematik gegenüber der 2. Säule oder der Säule 3a Banklösung als schlechtere Wahl.

Säule 3b: Bei der „normalen“ Lebensversicherung, im Rahmen der Säule 3b, kann das Sparkapital durch Kündigung der Police ohne Probleme vorzeitig zurückgezogen werden. In diesem Fall entstehen aber erhebliche Rückkaufsverluste, denn der Versicherer geht davon aus, dass der Kunde die vereinbarte Vertragsdauer einhält. Tut er dies nicht, wird ihm bei der Berechnung des Rückkaufswertes die Quittung präsentiert. Zur Kapitalbeschaffung kann die Lebensversicherung bis zur Höhe ihres Rückkaufswertes belehnt werden. Für das Darlehen, das die Bank oder die Versicherungsgesellschaft gewährt, muss ein normaler Schuldzins bezahlt werden. Damit werden, vor allem bei kleinen Einkommen, die Vorteile dieser Sparform wieder aufgehoben.

Von der Vorsorgeeinrichtung des Berufsverbandes profitieren

Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt, zum Beispiel: (nicht zwingend kumulativ)

- man verfügt über ein hohes steuerbares Einkommen
- man hat keinen unmittelbaren Investitionsbedarf
- die Investitionen im Bereich Zweit- und Drittwohnung sind entweder getätigt, nicht möglich oder verzögern sich
- es besteht die Gefahr der Überschreitung von Einkommensgrenzen (Prämienverbilligung bei der Krankenkasse, Direktzahlungen, Subventionen, Stipendien etc.)
- es besteht die Gefahr der Überschreitung der Vermögensgrenze für den Bezug der Direktzahlungen, Investitionskredite, Subventionen oder Stipendien

In all diesen Fällen gilt es, die individuell richtige, steuerbegünstigte Sparform zu finden. Wie oben bereits aufgezeigt wurde, weist heute der Beitritt zur freiwilligen beruflichen Vorsorge beim Berufsverband gegenüber den anderen Vorsorgeformen besondere Vorteile auf. Diese Lösung ist insbesondere aufgrund der Möglichkeit zusätzliche Einkaufsbeiträge für fehlende Versicherungsjahre zu leisten sehr flexibel. Die Beiträge können so optimal an die Betriebsergebnisse angepasst werden, die Rendite ist sehr gut und bei einem

vorzeitigen Bezug von Kapital (möglich, sofern die Bedingungen erfüllt sind) entstehen keine Rückkaufsverluste. Dank dem, dass die Beiträge zur Hälfte dem Betrieb belastet werden können, sinkt auch die Prämienrechnung der AHV um einen Betrag von 4.85 % der eingelegten Prämie.

Verfügt der Bauer gar über ein Einkommen, das die Grenzwerte zur ungekürzten Auszahlung der Direktzahlungen überschreitet, kann durch die Einlage in die Säule 2b das Überschreiten verhindert und damit der Vollbezug der Beiträge gesichert werden. Dasselbe gilt in vielen Kantonen für den Bezug der Krankenkassenprämienverbilligung und das Anrecht auf Investitionskredite, Subventionen, Stipendien etc..

Verfügt der Landwirt über ein Vermögen das über der Limite zum Bezug der Direktzahlungen liegt, so kann der Wegfall der Direktzahlungen durch den Einkauf von Beitragsjahren in der zweiten Säule verhindert werden. Auch dies gilt, je nach Kanton, für die Krankenkassenprämienverbilligung, den Anspruch auf Subventionen, Investitionskrediten, Stipendien etc.

Ausserhalb der 2. Säule bietet SBV Versicherungen Personen, die eine Geldanlage mit guter Rendite und steuerlichen Vorteilen suchen, im Rahmen der Säule 3b, eine sehr vorteilhafte Lösung an. Je nach finanzieller Situation können pro Jahr nur kleine oder aber auch sehr hohe Beiträge einbezahlt werden. Die Lösung eignet sich für kurzfristiges Sparen ebenso gut wie für langjährige Anlagen (z.B. Ersatz für Obligationen etc.). Bei einem frühzeitigen Rückzug des Geldes entsteht keinerlei Rückkaufsverlust. Die Versicherung kann aber auch als Instrument für die Absicherung von Krediten (Verpfändung) dienen und die Anspruchsberechtigung kann frei gewählt werden.

Beratung ist wichtig

Bei jeder anvisierten Lösung gilt es, die Gesamtinteressen der Bauernfamilie im Auge zu behalten. Ein einseitiges Steuerspardenken kann sich für den Betrieb und damit für die Familie sehr negativ auswirken. Was für alle Versicherungsfragen gilt, ist im speziellen für den richtigen Aufbau der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge zu berücksichtigen. Damit man die vorteilhafteste Lösung findet, braucht es eine seriöse, fachkundige Beratung. Diese kann am besten im Zusammenspiel zwischen Bauer / Bäuerin, Buchhalter / Betriebsberater und neutralem landwirtschaftlichen Versicherungsberater eruiert werden. Es ist empfehlenswert, die neutralen landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen, die entweder beim kantonalen Bauernsekretariat, der bäuerlichen Buchstelle oder der Agrisano-Geschäftsstelle angeschlossen sind oder den Beratungsdienst von SBV Versicherungen in Brugg, ☎ 056 462 51 55, in Anspruch zu nehmen. Es lohnt sich!

Fritz Schober, Leiter Departement Soziales, Bildung, Dienstleistungen, Schweiz. Bauernverband, Brugg



Laurstrasse 10,
5201 Brugg AG 1

Tel. 056 462 51 55
Fax 056 461 71 05

info@sbv-versicherungen.ch
www.sbv-versicherungen.ch